



Ausbildungsverordnung Rheinisch-Bergischer Kreis

Truppführer

1. Allgemeines

1.1. Ziel und Durchführung der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist, den Teilnehmern das Führen eines Trupps und deren Aufgaben im Sinne der Laufbahnverordnung der Freiwilligen Feuerwehren zu vermitteln.

Die Ausbildung wird nach den Festlegungen der Feuerwehr- Dienstvorschrift 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ und der UVV Feuerwehren durchgeführt.

1.2. Ausrüstung

Die Lehrgangsteilnehmer erscheinen in Dienstkleidung zum Unterricht. Beim theoretischen Unterricht darf HuPF-Bekleidung (Überhose- und Jacke) aus Hygiene-Gründen nicht im Unterrichtsraum mitgeführt werden.

Folgende ergänzende Ausrüstungsgegenstände sind in Anlehnung des jeweils gültigen Stundenplanes zum Lehrgang mitzubringen:

Feuerwehrhelm, Feuerwehrhaltegurt, Schutzhandschuhe, Flammenschutzhaube, Atemschutzgerät, Atemanschluss und Feuerwehrleine.

1.3. Unterlagen

Die Lehrgansteilnehmer bringen Schreibzeug zum theoretischen Unterricht mit. Weitere Lehrunterlagen werden ihnen während des Lehrgangs in Papierform von den Ausbildern zur Verfügung gestellt.

1.4. Gestellung von Fahrzeugen und Geräten

Jede Feuerwehr die Teilnehmer zum Truppführerlehrgang entsendet, ist bei Bedarf verpflichtet, ein geeignetes Löschfahrzeug/Rüstfahrzeug, bzw. Geräte aus Ihrem Bestand dem Lehrgang zur Durchführung der praktischen Ausbildung zur Verfügung zu stellen.

Die entsendeten Fahrzeuge dürfen ausschließlich von Angehörigen der entsendenden Feuerwehr geführt werden, die vom Leiter der entsendenden Feuerwehr hierfür autorisiert wurden.

1.5. Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme

- Erfolgreiche Teilnahme / Grundausbildungslehrgänge (Module 1 bis 4),
- Erfolgreiche Teilnahme / Finklehrgang,
- Erfolgreiche Teilnahme / Atemschutzgeräteträgerlehrgang,
- Erfolgreiche Teilnahme / Maschinistenlehrgang,
- Gültige Tauglichkeitsuntersuchung nach G26.3.

2. Gliederung und Inhalte der Ausbildung

2.1. Theoretische Ausbildung:

Rechtsgrundlagen
Brennen und Löschen
Fahrzeugkunde
Verhalten bei Gefahren
ABC-Gefahrstoffe
Brandsicherheitswachedienst

2.2. Praktische Ausbildung

Löscheinsätze
Technische Hilfeleistung

2.3. Fehlzeiten

Fehlzeiten bei diesem Lehrgang sind ausgeschlossen.
Über Ausnahmen, die plausibel und nachweislich begründet und ausschließlich bei der praktischen Ausbildung möglich sind, entscheidet der Lehrgangsleiter.
Konkret bedeutet dies, dass Fehlzeiten während des theoretischen Unterrichtes, sowie am Prüfungs- und am Abschlusstag, ausgeschlossen sind.

3. Erreichen des Ausbildungszieles

Das Ausbildungsziel ist erreicht, wenn:

- der schriftliche Leistungsnachweis mindestens mit ausreichend ($\geq 50\%$) bestanden wurde.
- und der praktische Leistungsnachweis ebenfalls mindestens mit ausreichend ($\geq 50\%$) bestanden wurde.

Der schriftliche Leistungsnachweis geht mit 50 % ins Gesamtergebnis ein.
Der praktische Leistungsnachweis geht ebenfalls mit 50 % ins Gesamtergebnis ein.
Die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung ist gegeben, wenn der schriftliche Leistungsnachweis mangelhaft ist ($< 50\%$) und der praktische Leistungsnachweis bestanden wurde.

Eine Nachprüfung im praktischen Teil ist nicht möglich, da während der praktischen Ausbildung durch die Stationsausbilder Notizen zur Umsetzung der gestellten Aufgaben schriftlich festgehalten werden. Diese Notizen werden anhand eines Punktesystems in die Benotung des praktischen Leistungsnachweises einfließen. Die praktische Leistung ist somit ein Ergebnis der gesamten praktischen Ausbildung und nicht ein Ergebnis einer einzelnen Übungsaufgabe.

Wird das Ausbildungsziel nicht erreicht, gilt der Lehrgang als nicht bestanden. Der Leistungsnachweis (theoretisch) kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden.

Dem Lehrgangsteilnehmer wird nach bestandenem Lehrgang eine Bescheinigung mit Angabe der erreichten Note ausgehändigt.

Die Note ergibt sich aus dem aktuellen Notenspiegel der IHK.

4. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung, bis auf Widerruf in Kraft!

Odenthal, den 02. Mai 2014



Wolfgang Weiden
Kreisbrandmeister



Detlev Fuhr
Kreisausbildungbeauftragter und Lehrgangleiter